

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 49 (1941)

Heft: 51: Weihnachtsnummer mit FHD-Beilage

Anhang: Lehrschwestern eines Londonerspitals

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gehest du furchtsam und zart mit deinen Leiden um, so stechen sie heißer wie Brennesseln, wenn man sie bloss leise berührt. Aber gleich ihnen verletzen sie wenig, wenn du sie herhaft und derb handhabst.
Jean Paul.

Wenn du glaubst, Gott habe just dir den Lebenstornister mit den schwersten Sandsäcken gefüllt, so bist du eitel.
Oeser.

Einen Menschen, den man lieb hat, und eine grosse Idee, die die Seele ausfüllt, was braucht man weiter?
Feuerbach.

Lehrschwestern eines Londonerspitals

wurden zur Beendigung der Ausbildung in ein Kloster nach Kent evakuiert, wo sie sich auf ihre schweren Aufgaben als Kriegskrankenschwestern vorbereiten.

mässigen Haltung gegenüber Verhältnissen oder Gedankengängen, die verschiedenartig oder gegensätzlich sind.

Weder beim Vorhandensein der ersten noch bei einem solchen der zweiten Bedeutung des Begriffes ergreift der Neutrale Partei. Die Idee der Unparteilichkeit ist deshalb eng mit dem Begriff der Neutralität verbunden.

Von allem Anbeginn an war der Grundsatz der Neutralität ein wesentlicher Teil des Rotkreuzgedankens. Die Erste Genfer Konvention vom 22. August 1864 erklärte die militärischen Ambulanzen und Spitäler und das von ihnen benötigte Personal für neutral (Artikel 1, 2, 5, 6, 7). Dadurch wollte die Konvention erreichen, dass Anstalten und Personen, die den Zweck haben, den Verwundeten und Kranken Hilfe zu bringen, sowie auch die Verwundeten und Kranken selbst, von den Kriegsführern als unverletzlich angesehen werden sollten. Sie bestimmte ebenfalls, dass diese Anstalten und Personen an keiner Kriegshandlung teilnehmen sollten. Die revidierten Genfer Konventionen von 1906 (Artikel 9 und 16) und 1929 (Artikel 6, 9, 10, 14, 16 und 18) verwenden nicht mehr den Ausdruck «Neutralität», der tatsächlich vom juristischen Standpunkt aus nicht sehr genau ist; aber der von diesen Konventionen geschaffene Begriff der Unverletzbarkeit muss in dem Sinne verstanden werden, der im Vertrag von 1864 dem Wort «Neutralität» beigelegt wurde.

Die Genfer Konvention verkündet den Grundsatz der Neutralität und Unparteilichkeit auch in seiner reinsten Form, indem sie bestimmt, dass die Verwundeten und Kranken ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit gepflegt werden sollen. Das Rote Kreuz betrachtet niemanden als Feind.

Doch schon von Anfang an trat die Idee der Neutralität auch noch von einer andern Seite her in Beziehung zum Roten Kreuz. Eines der Ziele, das sich die von der Ersten Genfer Konferenz im Jahre 1863 ausgehende Bewegung setzte, bestand darin, in jedem Lande Komitees zu gründen, die einen freiwilligen Helferdienst an die Hand nehmen sollten. Zu diesem Zweck wurden überall Aufrufe an alle Schichten der Bevölkerung gerichtet, in der Absicht, in jeder nationalen Gesellschaft alle zu einer solchen Arbeit willigen Personen, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Glaubens oder der politischen Richtung zu vereinigen. Diese besondere Art von Neutralität bewirkte, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften in der Lage waren, innerhalb ihres nationalen Bereichs auch in solchen Fällen Hilfsaktionen zu unternehmen, wo andere Organisationen von mehr oder weniger politischer oder konfessioneller Färbung wahrscheinlich unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet wären. Diese neutrale und unpolitische Haltung ermöglicht es den nationalen Gesellschaften, auf unparteiliche und uneigennützige Art einzutreten, wenn sie in Kriegszeiten oder beim Eintreffen eines Unglücks außerhalb ihres eigenen Landes Hilfe bringen sollen.

Diese Grundsätze, auf denen sich die nationalen Gesellschaften und die Liga der Rotkreuzgesellschaften, die eine Föderation¹⁾ der selben ist, aufbauen, sind auch für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz²⁾ von grösster Bedeutung.

Da sein Werk nicht an eigenes nationales Gebiet gebunden ist und nach seinem Ursprung und wesentlich zusammenhängt mit Verhältnissen, die infolge eines Krieges entstehen, so ist die erste Verpflichtung des Internationalen Komitees, eine vollständige Neutralität in den internationalen Beziehungen zu wahren. Das Komitee, das im Jahre 1863 von Genfer Bürgern gegründet wurde und dessen Statuten bestimmen, dass neue Mitglieder, auf dem Wege der Selbstergänzung, unter Schweizer Staatsbürgern gewählt werden sollen, ist seit der

¹⁾ Statuten der Liga, Art. II.

²⁾ Statuten des I. K. R. K. Art. 4b, d, e. — Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, Art. IX.



Gründung des Roten Kreuzes als «Internationales Komitee» bekannt gewesen, obwohl seine Mitglieder ausschliesslich Schweizer waren. Die Bezeichnung «international» bezieht sich deshalb nicht auf die Zusammensetzung seines Mitgliederbestandes, sondern auf seine Tätigkeit, da es, im Unterschied zu den nationalen Gesellschaften, auf internationalem Gebiet arbeitet. Dieser Zustand mag im ersten Augenblick paradox erscheinen, doch ist er vor allem das Ergebnis einer historischen Tatsache: der Anstoss für das gesamte Rotkreuzwerk ging von einem Genfer Komitee aus, dem es gelungen war, die grosszügige Idee von Henry Dunant in die Tat umzusetzen. Er kann aber auch durch Ueberlegungen praktischer Art erklärt werden: jahrhundertealte schweizerische Neutralität³⁾ bietet eine besondere Gewähr für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und man darf im grossen und ganzen doch wohl annehmen, dass das Komitee dank seiner Zusammensetzung aus Schweizer Bürgern und wegen der Lage seines Hauptquartiers in der Schweiz in Kriegszeiten besser dazu imstande sein wird, seine Unternehmungen durchzuführen, als das der Fall wäre, wenn sein Hauptstandort sich in einem anderen Lande befände. Es wäre natürlich denkbar, dass eine internationale Rotkreuzkörperschaft mit denselben Aufgaben, die gegenwärtig dem Internationalen Komitee übertragen sind, auch dann ihren ständigen Hauptsitz in einem neutralen Staate haben könnte, wenn sie sich aus Vertretern der verschiedenen nationalen Gesellschaften zusammensetze. Allerdings müsste man dann befürchten, dass ihre Tätigkeit ernstlich gestört werden oder in den Verdacht einer vorurteilsbestimmten Haltung kommen könnte, sobald Staaten in einen Krieg miteinbezogen werden, die Angehörige als Mitglieder in einem solchen internationalen Rotkreuzkomitee sitzen hätten.

Endlich muss eine Rotkreuzorganisation, deren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kriege stehen, in der Lage sein, rasche Entschlüsse zu fassen und ohne Unterbrechung arbeiten zu können. Ihre repräsentative Zusammensetzung verlangt deshalb von den nationalen Gesellschaften grosse Opfer, wenn sie diese Raschheit und Wirksamkeit im Handeln durch ständige Delegierte tatsächlich sicherstellen wollten.

Die hier eben angeführten Gründe sind, abgesehen von der nun einmal bestehenden Tradition, die Hauptursache für das Vorhandensein eines ausschliesslich schweizerischen Komitees, das eine der Zentralorganisationen des Internationalen Roten Kreuzes bildet. Natürlich besitzt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kein Monopol, humanitäre Beziehungen zwischen den kriegsführenden Parteien in die Wege zu leiten; so spielten während des Weltkrieges nationale Gesellschaften neutraler Länder in dieser Beziehung eine sehr bedeutsame Rolle, die derjenigen des Internationalen Komitees ähnlich war. Dieses Komitee aber, als eine unabhängige Institution, die nur auf ihre eigene Verantwortung hin handelt, lässt jedenfalls nicht die Gefahr aufkommen, dass durch seine Handlungen die nationalen Gesellschaften automatisch in ihrer Verantwortung berührt werden. Dies könnte jedoch geschehen, wenn dasselbe aus Mitgliedern verschiedener Nationalität zusammengesetzt wäre und so, auf jeden Fall mittelbar, verschiedene nationale Gesellschaften vertreten würde.

Um die Bedeutung der Neutralität des Roten Kreuzes im allgemeinen und diejenige des Internationalen Komitees im besondern ganz verstehten zu können, sollte man nie vergessen, dass die Hauptaufgabe des Roten Kreuzes darin besteht, den Menschen zu helfen. Sein Ziel ist, das menschliche Leiden auszuschalten oder zu mil-

³⁾ Im Jahre 1815 erklärten die Mächte, dass es im allgemeinen Interesse liege, der schweizerischen Eidgenossenschaft das Vorrecht ewiger Neutralität zu verleihen. (Vgl. Huber: Die schweizerische Neutralität und der Völkerbund in «L'origine et l'œuvre de la Société des Nations», Kopenhagen, 1924.)